



**Ansuchen um straßenpolizeiliche
Bewilligung gem. § 82 StVO
Veranstaltung**

Bauamt
Leon Zwickl
02246/ 2272-2056
bauamt@gerasdorf-wien.gv.at

Antragsteller:

Firma:

Name:

Adresse:

PLZ,

Tel.:

E-Mail:

Information über die Veranstaltung

Name der Veranstaltung:

Lage der Veranstaltung:

Beginn inkl. Uhrzeit:

Ende inkl. Uhrzeit:

Kontaktperson vor Ort (z.B. Veranstalter, Mitarbeiter, etc.)

Hinweis: Die Verantwortliche Person bzw. deren Stellvertreter muss während der gesamten Veranstaltung (auch außerhalb der Zeit) erreichbar sein.

Name: Tel.:

Name (Stellvertreter): Tel.:

Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung

Im Veranstaltungsbereich befindet sich:

keine Kreuzung folgende Kreuzung:

Verkehrsbeeinträchtigung:

Geringfügige Einengung der Straße

Halbseitige Straßensperre – Ampelregelung

Halbseitige Straßensperre – Gegenverkehrsregelung mit Verkehrszeichen/ Verkehrsposten

Totalsperre mit Umleitung

Totalsperre ohne Umleitung

Sperre des Gehsteiges/ Gehweges

Sperre der Parkfläche

Sonstige Anmerkung:

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203

Für den Fahrzeugverkehr stehen während der Veranstaltung zur Verfügung:

die gesamte Fahrbahn (Breite) m
zwei Fahrstreifen (Breite) m
ein Fahrstreifen (Länge) m
eine Umleitung über

Für den Fahrzeugverkehr stehen außerhalb der Veranstaltung zur Verfügung:

die gesamte Fahrbahn (Breite) m
zwei Fahrstreifen (Breite) m
ein Fahrstreifen (Länge) m
eine Umleitung über

Für den Fußgängerverkehr steht zur Verfügung:

bestehender Gehsteig/Gehweg
ein mindestens m breiter Gehsteig/Gehweg
ein mindestens m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig
der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg

Kraftfahrlinienverkehr

Hinweis: Bei einer Behinderung hat der Antragsteller mit dem betroffenen Linienunternehmen Kontakt aufzunehmen kraftfahrlinien@richard.at. Kosten für Umbaumaßnahmen wie z.B. Verlegung von Bushaltestellen fallen zu Lasten des Antragstellers.

ist nicht betroffen

ist betroffen Linie/ Haltestelle:

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nur für gemeindeeigene Straßen eine Bewilligung ausstellen kann. Bundesstraßen sowie Landesstraßen fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde sondern in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg post.bhko@noel.gv.at.

Folgende Dokumente sind verpflichtend beizulegen

- Verkehrskonzept inkl. Skizze
- Aktenvermerk (nach Abschluss der Veranstaltung mit, eingetragenen Daten der Aufstellung und Entfernung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen).

Kosten

Verwaltungsabgabe lt. NÖ Gemeinde - Abgabentarif 2024

III. Örtliche Straßenpolizei

TP 14 Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken

d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen € 86,50
Bundesgebühr € 14,30

Verkehrszeichen Verleih

Lt. Beschluss des Stadtrates am 18.03.2016, Gebühr gültig ab 01.07.2016

Verleih von Verkehrszeichen (ausschließlich Selbstabholung)

Leihgebühr pro Tag und pro Tafel € 3,50
und eine Kautions von € 50,00

, am

Unterschrift

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203



Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Kirchengasse 2

2201 Gerasdorf bei Wien

Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich

Tel.: 02246/2272, Fax: 02246/2272-2000

E-Mail: rathaus@gerasdorf-wien.gv.at, Web: www.gerasdorf.at

Aktenvermerk gemäß § 44 StVO 1960 - hinsichtlich einer straßenverkehrsrechtlichen Verordnung

Bauamt

Ing. Florian Rogner

02246/2272-2055

bauamt@gerasdorf-wien.gv.at

Daten zur Verordnung

Datum der Verordnung

Aktenzahl der Verordnung

Im Bezug auf die oben angeführte Verordnung wird mitgeteilt, dass die verordneten

Verkehrszeichen Bodenmarkierungen

von der Firma/Antragsteller

am um aufgestellt wurde.

am um entfernt wurde.

Die Straßenverkehrszeichen/ Bodenmarkierungen wurden entsprechend der angeführten Verordnung unter Einhaltung der Straßenverkehrszeichenverordnung/ Bodenmarkierungsverordnung aufgestellt bzw. entfernt. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 wurden bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen eingehalten.

Hinweis: Der Aktenvermerk ist eine öffentliche Urkunde, die über Ihren Inhalt vollen Beweis erbringt.

, am

Unterschrift

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203